

III ZR 22/60

2142 013

Verkündet

am 20. März 1961

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Helmut P [REDACTED], F [REDACTED] / [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt F [REDACTED] / [REDACTED], vertreten durch ihren
Magistrat,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. März 1961 unter Mitwirkung des Sen-
atspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt(Main) vom
17. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten dieses Revisionsverfahrens werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegen den Kläger ist auf Grund einer am 20. Mai 1955 erfolgten polizeilichen Verkehrskontrolle auf der Autobahnstrecke Frankfurt(Main) - Bad Homburg ein Strafverfahren wegen verbotswidrigen Überholens mit einem von ihm gesteuerten Personenkraftwagen eingeleitet worden, das mit einem rechtskräftigen Freispruch mangels Beweises geendet hat. In dem vorliegenden Prozeß verlangt der Kläger von der beklagten Stadt aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung der mit der Verkehrskontrolle befaßten Polizeibeamten Ersatz der ihm in dem Strafverfahren angeblich entstandenen Kosten seiner Verteidigung in Höhe von 400 DM. Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf das in diesem Rechtsstreit bereits ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 17. November 1958 (III ZR 102/57) Bezug genommen, durch das das oberlandesgerichtliche Urteil vom 7. Februar 1957 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist.

In dem weiteren Verfahren hat das Berufungsgericht eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung und Einnahme des Augenscheins durchgeführt und alsdann wiederum die Berufung des Klägers, der vor dem Oberlandesgericht hilfsweise Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber seinem Arbeitgeber durch Zahlung von 400 DM verlangt hat, gegen das seine Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Angesichts dessen, daß der Kläger die von ihm verlangten 400 DM nicht selbst aufgewendet, sondern seine Arbeitgeberfirma ihm diese vorgelegt habe, er zu einer Rückzahlung auch nur für den Fall eines ihm günstigen Ausgangs dieses Rechtsstreits verpflichtet sei, könne er nicht schon jetzt Zahlung an sich, sondern allenfalls Befreiung von seiner Rückzahlungsverpflichtung gegenüber seinem Arbeitgeber verlangen. Aber auch diesem Hilfsantrag könne nicht entsprochen werden, da ein die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtender Tatbestand im Sinne des § 839 BGB nicht bewiesen sei. Der Kläger sei beweispflichtig dafür, daß er entgegen der von den Polizeibeamten der Beklagten getroffenen tatsächlichen Feststellungen innerhalb der Überholverbotszone nicht überholt habe. Diesen Beweis habe er nicht erbracht. Die Feststellung einer widerrechtlichen Schadenszufügung sei mithin nicht möglich, so daß schon aus diesem Grunde seiner Berufung der Erfolg habe versagt werden müssen. Im übrigen aber könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht einmal das Vorliegen einer auch nur objektiven Amtspflichtverletzung der Polizeibeamten im Rahmen der von ihnen durchgeführten Verkehrskontrolle festgestellt werden.

2. Der Frage, ob das Berufungsgericht, wie die Revision meint, zu Unrecht die Sachbefugnis (Aktivlegitimation) des Klägers für den in erster Linie gestellten Zahlungsantrag verneint hat, braucht nicht weiter nachgegangen zu werden, und ebenso kann dahinstehen, ob den Ausführungen, die das Berufungsgericht zur Frage der Beweislast hinsichtlich der Schadenszufügung gemacht hat, gefolgt werden könnte. Jedenfalls wird die die Klage abweisende Entscheidung in ausreichender Weise getragen von der Begründung, daß eine objektive Amtspflichtverletzung nicht festgestellt werden könne. Das Berufungsgericht hat dazu im einzelnen ausgeführt: Nach der an Ort und Stelle vorgenommenen Rekonstruktion der Verkehrskontrolle habe das Gericht keine Zweifel, daß für einen



geübten Polizeibeamten die sichere Feststellung der genauen Örtlichkeit, an der sich der Überholvorgang abgespielt habe, durchaus möglich gewesen sei. Da es sich bei dem Zeugen Seuffert unstreitig um einen in dieser Richtung besonders geschulten und erfahrenen Polizeibeamten gehandelt habe, trage der Senat keine Bedenken, auf Grund seiner glaubhaften Bekundung als erwiesen anzusehen, daß der Kläger s.Zt. den von ihm unternommenen Überholvorgang bei Erreichen der Verbotszone jedenfalls noch nicht völlig beendet gehabt, d.h. an dem in gleicher Richtung fahrenden anderen Fahrzeug noch nicht völlig vorbeigefahren gewesen sei und dieses hinter sich gelassen gehabt habe.

Die Revision hält die Durchführung der Ortsbesichtigung für mangelhaft, da sie "nicht die vielfachen anderweiten Möglichkeiten, sondern nur den Fall, daß zwei Kraftfahrzeuge sich schon in der Verbotszone auf gleicher Höhe befanden, erfaßt habe". Hierzu ist - ganz abgesehen davon, daß der Kläger bei der Beweisaufnahme Einwendungen gegen die Art und Weise der Ortsbesichtigung nicht erhoben hat - zu bemerken: Die Revisionsrüge ist nicht geeignet, einen Mangel der Ortsbesichtigung darzutun. Denn wenn schon in dem Fall, daß zwei Kraftfahrzeuge sich bei Einfahrt in die Verbotszone auf gleicher Höhe befanden, von dem Standort der Polizeibeamten die Durchführung des Überholvorgangs festgestellt werden konnte, dann war dies erst recht möglich, wenn die Fahrzeuge bei Einfahrt in die Verbotszone noch nicht in gleicher Höhe fuhren, sondern das überholende Fahrzeug sich noch hinter dem anderen befand. Auf die weiteren vom Kläger aufgezeigten - theoretischen - Möglichkeiten einer Fallgestaltung brauchte das Berufungsgericht bei der Ortsbesichtigung nicht einzugehen, weil keine dieser Möglichkeiten im vorliegenden Fall nach dem Sachvortrag der Parteien Wirklichkeit geworden war.

Die Revision meint weiter: Es liege ein Widerspruch darin, daß das Berufungsgericht die nähere Feststellung der genauen Örtlichkeit durch einen Polizeibeamten für möglich halte, obwohl es sich dabei nur auf den Zeugen Seifert (richtig: Seuffert) stützen könne, der seinerseits bekundet habe, er habe in Fällen, die nur "irgendwie hätten unklar sein können", keine Strafanzeige erstattet. Hieraus ergebe sich doch, daß Fälle von Unklarheiten möglich gewesen und vorgekommen seien. Ein beachtlicher Widerspruch liegt jedoch nicht vor. Auch bei einer Verkehrskontrolle, die nach ihrer Art zuverlässig ist, werden sich Grenzfälle, die Unklarheiten in sich bergen, ereignen können. Wenn der Zeuge Seuffert die Möglichkeit derartiger unklarer Fälle eingeräumt hat, so steht das doch der Feststellung des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß in dem hier interessierenden Fall eine eindeutige Feststellung möglich war und stattgefunden hat.

Schließlich rügt die Revision noch, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß es sich bei dem Zeugen Seuffert "unstreitig" um einen besonders geschulten und erfahrenen Polizeibeamten gehandelt habe. Diese Rüge ist unbeachtlich, da es sich bei dem gerügten Mangel des Urteils um eine angebliche Unrichtigkeit des Tatbestandes handelt und dieser angebliche Mangel allein im Wege der Tatbestandsberichtigung gemäß § 320 ZPO hätte geltend gemacht werden können.

Nach alledem muß der Revision - mag die von der Polizei gewählte Art der Verkehrskontrolle auch nicht besonders glücklich gewesen sein - angesichts der vom Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht anfechtbarer Weise getroffenen Feststellungen der Erfolg versagt bleiben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
rechtfertigt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Bundesrichter
Dr. Arndt ist be-
urlaubt und des-
halb verhindert, zu
unterschreiben.

Dr. Geiger

Dr. Beyer

Gähtgens